EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
COM(2025) 436 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, a) es den Pazifik-Staaten zu ermöglichen, von dem von der Europäischen Union (EU) angebotenen verbesserten Marktzugang Gebrauch zu machen, b) die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die schrittweise Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern, c) auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses eine Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und den Pazifik-Staaten zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden WTO-Regeln und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten der Pazifik-Staaten in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen, d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen und e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

Das Abkommen[1], das am 13. Juli 2009 von der EU unterzeichnet wurde, wird seit dem 20. Dezember 2009 von Papua-Neuguinea und seit dem 28. Juli 2014 von der Republik Fidschi vorläufig angewandt. Seit ihrem Beitritt wenden auch der Unabhängige Staat Samoa und die Salomonen das Abkommen seit dem 31. Dezember 2018 bzw. dem 17. Mai 2020 vorläufig an.

Im Oktober 2019 vereinbarten die Europäische Kommission und die Pazifik-Staaten, einige Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu ändern. Ziel der Änderung war es, die Bestimmungen über die Ursprungsregeln an die jüngsten Entwicklungen anzupassen und den Wirtschaftsbeteiligten vereinfachte und flexiblere Ursprungsregeln zu bieten.

Am 7. Dezember 2020 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts[2] an, der unter anderem die Streichung des Artikels 4a und des Anhangs VIII(a) vorsieht, die die Kumulierung seitens der Pazifik-Staaten mit benachbarten Entwicklungsländern betreffen.

Während des Annahmeverfahrens brachten Fidschi und Samoa Vorbehalte gegen die Streichung der Bestimmungen über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern vor und beantragten die Beibehaltung dieser Bestimmungen in Protokoll II.

Auf der 10. Sitzung des Handelsausschusses kamen die Europäische Kommission und die Pazifik-Staaten überein, die Bestimmungen über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern beizubehalten. Ferner billigten die Vertragsparteien die endgültige Fassung des Entwurfs des Beschlusses des Handelsausschusses und des geänderten

---

1 ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2.

2 ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 22. Siehe auch Dokumente ST 10898/20 und ST 10899/20 unter http://register.consilium.europa.eu.

Protokolls II, die auf der 11. Sitzung des Handelsausschusses im Jahr 2026 angenommen werden sollen.

Mit der vorliegenden Empfehlung soll der Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 geändert werden, sodass Artikel 4a und Anhang VIII(a) über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern beibehalten werden und der Beschluss des Handelsausschusses auf der 11. Sitzung des Handelsausschusses angenommen werden kann.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Änderung steht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen anderer Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Änderung steht mit der Politik für den Handel mit afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten im Einklang.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber … erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“[3].

Der Rechtsakt, den der Handelsausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar und wird gemäß den Artikeln 8, 68 und 78 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt. Diese Empfehlung wird es der EU ermöglichen, das Ziel des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit den Pazifik-Staaten weiterhin zu erfüllen.

[3] Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Empfehlung hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

Entfällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020[4] wurde die Europäische Kommission ermächtigt, im Handelsausschuss einen Beschluss zur Änderung des Protokolls II anzunehmen.

(2) Fidschi und Samoa brachten in letzter Minute Vorbehalte vor und beantragten, die Bestimmungen über die Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern in Protokoll II beizubehalten.

(3) Der Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 und sein Anhang sollten entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss betreffend die Annahme der Änderung bestimmter Bestimmungen des Protokolls II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertretenden Standpunkts wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Anhang des Beschlusses (EU) 2020/2059 des Rates vom 7. Dezember 2020 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

[4] ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 22.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin